

# Bebauungsplan Nr. 58 „Am Räschen“ Stadt Bergneustadt

## Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integrierter Artenschutzprüfung



**Auftraggeber:** Der Bürgermeister  
Stadt Bergneustadt  
Kölner Straße 256  
51702 Bergneustadt

**B Bearbeitung:** Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landschaftspflege  
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



**Dipl.-Ing. G. Kursawe**  
Planungsgruppe Grüner Winkel  
Alte Schule Grunewald 17  
51588 Nümbrecht  
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928  
Email: [Kursawe@Gruenerwinkel.de](mailto:Kursawe@Gruenerwinkel.de)

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Planungsanlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Schutzgebiete und Flächen mit Vorrangfunktionen.....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Ermittlung und Bewertung der relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale .....</b>	<b>3</b>
3.1	Biotoppotenzial.....	3
3.1.1	Reale Flächennutzung; Biotoptypen .....	3
3.1.2	Bewertung.....	5
3.2	Landschaft/ Landschafts-/Ortsbild.....	6
3.3	Schutzgut Boden.....	6
3.4	Schutzgut Wasser.....	8
3.5	Schutzgut Klima/Luft.....	8
3.6	Kultur- und Sachgüter .....	8
<b>4</b>	<b>Artenschutzprüfung (ASP) .....</b>	<b>8</b>
4.1	Datenrecherche, Vorprüfung des Artenspektrums .....	9
4.2	Begutachtung des Plangebietes und des funktionalen Umfelds .....	12
4.3	Wirkfaktoren des Vorhabens .....	12
4.4	Bewertung der Recherche-Ergebnisse und der Begehung.....	13
4.5	Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen .....	16
4.6	Fazit.....	17
<b>5</b>	<b>Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe .....</b>	<b>17</b>
5.1	Grundzüge der Planung.....	17
5.2	Art und Umfang möglicher Eingriffe .....	17
<b>6</b>	<b>Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 in Verbindung mit Nr. 25a und 25b Baugesetzbuch .....</b>	<b>20</b>
6.1	Schutz- und Sicherungsmaßnahmen .....	20
6.2	Flächen und Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB .....	21
6.3	Ausgleichsmaßnahmen im Umfeld des BP 58 .....	21
6.4	Pflegemaßnahmen .....	26
6.5	Zeitliche Umsetzung.....	27
6.6	Verbindliche Sicherung des Ausgleichs.....	27
<b>7</b>	<b>Antrag auf Waldumwandlung, forstwirtschaftliche Maßnahmen .....</b>	<b>27</b>
<b>8</b>	<b>Ökologische Bilanzierung, Nachweis des Mindestumfanges landschaftspflegerischer Maßnahmen .....</b>	<b>27</b>

8.1	Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für Eingriffe in das Biotoppotenzial .....	27
8.2	Bilanzierung der ökologischen Aufwertung durch externe Ausgleichsmaßnahmen .....	29
8.3	Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für Eingriffe in den Boden.....	30
<b>9</b>	<b>Kostenschätzung.....</b>	<b>31</b>

### Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Zuordnung der ökologischen Werte in Bewertungsklassen .....	5
Tabelle 2:	Bewertung der ökologischen Wertigkeiten der Biotoptypen im Plangebiet .....	6
Tabelle 3:	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4911 (TK 25 Gummersbach), Quadrant 4 .....	11
Tabelle 4:	Konfliktanalyse der zu prüfenden Arten .....	15
Tabelle 5:	Ermittlung der ökologischen Wertigkeit des BP 58 im Ausgangszustand .....	28
Tabelle 6:	Ermittlung der ökologischen Wertigkeit des BP 58 gemäß Planung.....	28
Tabelle 7:	Ermittlung der ökologischen Aufwertung durch externe Kompensation .....	29
Tabelle 8:	Ausgleichsbedarf für Eingriffe in das Bodenpotenzial.....	30
Tabelle 9:	Bilanzierung des Ausgleichs „Bodenpotenzial“ .....	31

### Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung 1:	Schutzausweisungen; Vorrangflächen .....	3
Abbildung 2:	Bodentypen im Plangebiet.....	7
Abbildung 3:	Übersicht/Lage der Ausgleichsflächen.....	22
Abbildung 4:	Ausgleichsmaßnahme 2 .....	25
Abbildung 5:	Ausgleichsmaßnahme 3 .....	26

### Anlage:

Artenschutzprüfung Formular A: Prüfprotokoll- Antragsteller- Angaben zum Plan

Karte 1:	Ausgangszustand; reale Flächennutzungen und Biotoptypen.....	M 1 : 500
Karte 2:	Planung; landschaftspflegerische Maßnahmen.....	M 1 : 500

## 1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Es ist vorgesehen, im nördlichen Stadtgebiet der Stadt Bergneustadt, entlang der Straßen „Am Räschen“ und „Hackenberger Weg“, eine 5.400 m<sup>2</sup> große Fläche als allgemeines Wohngebiet (WA) zur Errichtung von Einfamilienhäusern auszuweisen. Die Überplanung dient langfristig einer sinnvollen Arrondierung des Ortsrandes, der Stadtentwicklung und der Schaffung von Angeboten für die Wohnbebauung für familiäre und stadtgebundene Wohnbauflächen. Im Flächennutzungsplan ist der Planbereich als Wohnbaufläche ausgewiesen. Im Landschaftsplan Nr. 3 „Bergneustadt-Eckenhagen“ ist für diese Flächen das Entwicklungsziel 7 „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung“ dargestellt. Aktuell handelt es sich bei dem Plangebiet weitgehend um eine Grünlandbrache/ Glatthaferwiese. Es grenzt an die südlich vorhandene Wohnbebauung an und wird nördlich von einer Weihachtsbaumkultur begrenzt. Westlich verläuft der Hackenberger Weg. Östlich schließen Waldschlagfluren mit Birkenvorwald an.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 58 „Am Räschen“ sind bei Realisierung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie der Funktionen des Bodens, führen können. Nach § 18 BNatSchG ist die Eingriffsregelung für Bauleitpläne nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) zu entscheiden.<sup>1</sup> Dem entsprechend sind gemäß den Zielen und Grundsätzen der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Baugesetzbuch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung des Planes angemessen zu berücksichtigen.

Diese Pflichten werden durch den vorliegenden landschaftspflegerischen Fachbeitrag wahrgenommen. Er beinhaltet alle Informationen, die zur Beurteilung des Eingriffes erforderlich sind. Diese sind Voraussetzung für eine sachgerechte Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen des Planverfahrens.

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag beinhaltet insbesondere die

- Erfassung und Bewertung der ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffes und Prüfung der Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen
- Darstellung einer landschaftsgerechten Neugestaltung und landschaftlichen Einbindung
- Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf notwendiger Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffsfolgen
- Überprüfung des Mindestumfanges notwendiger landschaftspflegerischer Maßnahmen

---

<sup>1</sup> Grundlage für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ist der § 1a, Absatz 3 BauGB: „Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes... (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung ... zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen. ... Soweit dies mit einer städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffes erfolgen. Die Eingriffsregelung ist Teil der städtebaulichen Gesamtabwägung (§1 Abs. 7 BauGB).

Da bei dem Vorhaben planungsrelevante Arten eingriffsrelevant betroffen sein können, ergibt sich aufgrund der Rechtslage gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz) sowie der Handlungsempfehlung des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Die artenschutzrechtlichen Belange ob und in welcher Art und Intensität geschützte/ planungsrelevante Arten betroffen sein könnten, werden nachfolgend geprüft.

## 2 Schutzgebiete und Flächen mit Vorrangfunktionen

### Landschaftsplan Nr. 3 „Bergneustadt-Eckenhagen“

Das Plangebiet befindet sich am Rande der Ortslage von Bergneustadt und ist als Entwicklungsziel 7 „Erhaltung bis zur baulichen Nutzung“ abgegrenzt.

### Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete), Naturschutzgebiete, geschützte Flächen gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. § 62 Landschaftsgesetz NW

Solche Schutzgebiete oder Flächen mit Vorrangfunktionen sind im weiteren Umfeld mit funktionalem Bezug zum Plangebiet nicht vorhanden.

### Landschaftsschutzgebiet

Die Flächen sind außerhalb des Entwicklungsziels 7 im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet geschützt. Dies betrifft ca. 1.000 m<sup>2</sup> des B-Plangebietes (siehe auch Karte 1).

Die Festsetzung erfolgte:

- zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

### Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist die betroffene Fläche als Wohnbaufläche ausgewiesen.



Abbildung 1: Schutzausweisungen; Vorrangflächen

### 3 Ermittlung und Bewertung der relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale

#### 3.1 Biotopotenzial

##### 3.1.1 Reale Flächennutzung; Biotoypen

Die Bestandskartierungen wurden im September 2012 und im Juli 2020 durchgeführt. Die Zuordnung und Bezeichnung der Biotoypen erfolgt in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung und Biotopfunktionen von Biotoypen“ von LUDWIG und MEINIG 1991 (Büro FROELICH + SPORBECK) und unter Berücksichtigung des Biotopschlüssels des „Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ (LANUV 2009).

## Relevante Biotoptypen

### Grünlandbrache im Krautstadium, mäßig trocken bis frisch (EE 5): Glatthaferwiese

Das Plangebiet wird durch eine Grünlandbrache im Krautstadium dominiert. Die Entwicklung der Vegetation verlief seit 2013 hin zum Charakter einer Glatthaferwiese. Kennarten sind u. a. Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Honiggras (*Holcus mollis*), Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*), Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*), Brennnessel (*Urtica dioica*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Schafgarbe (*Achillea millefolium*) und Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*).



Plangebiet: Grünlandbrache mit nördlich angrenzender Weihnachtsbaumkultur (2013)



Plangebiet: Grünlandbrache/Glatthaferwiese mit nördlich angrenzender Weihnachtsbaumkultur (2020)



Plangebiet: Grünlandbrache mit südlich angrenzender Wohnbebauung (2013)



Plangebiet: Grünlandbrache/Glatthaferwiese mit südlich angrenzender Wohnbebauung (2020)

### Durchgewachsene Weihnachtsbaumkultur mit Birkenaufkommen (HJ7)

Bei einem kleinen Teilbereich des Plangebietes und nördlich angrenzende Flächen handelt es sich um eine Weihnachtsbaumkultur, die bereits mehrere Jahre nicht genutzt/gepflegt wurde. Die Kultur ist inzwischen durchgewachsen und wird durch Aufkommen von der Birke (*Betula pendula*) durchdrungen.

Schlagflur, Birkenvorwald (AT)

Im Bereich des östlich anschließenden Hanges wird eine Schlagflur inzwischen von Birken-Vorwald eingenommen.

**Angrenzende Flächennutzungen/Biotoptypen**

Nördlich der durchgewachsenen Weihnachtsbaumkultur schließt ein Eichen-Buchenwald an. Südlich befinden sich Einfamilienhäuser mit Privatgärten. Ein Garten innerhalb der Bebauung ist mit älteren Gehölzen bewachsen. Im Bereich des östlich anschließenden Hanges erstrecken sich auf ehemaligen Schlagfluren Birken-Vorwälder.

3.1.2 Bewertung

Der Wertungsrahmen zur Einschätzung der Schutzwürdigkeit der Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung und Biotopfunktionen von Biotoptypen“ von LUDWIG und MEINIG 1991 (ebenda).

Als Bewertungskriterien werden herangezogen:

- Natürlichkeit
- Wiederherstellbarkeit
- Gefährdungsgrad
- Reifegrad
- Diversität (Struktur- und Artenvielfalt)
- Häufigkeit

Entsprechend der Ausprägung der Biotoptypen wird den Einzelkriterien eine Wertzahl von 0 bis 5 zugeteilt. Durch additive Verknüpfung der Wertzahlen der Einzelkriterien erhält man den ökologischen Gesamtwert.

Das Kriterium der Vollkommenheit im Bewertungsverfahren nach FROELICH + SPORBECK wird nicht bedacht, da dieser Wert nur bei gefährdeten oder naturnahen Biotopen von Bedeutung ist. Die ökologische Wertigkeit kann theoretisch den Minimalwert von 0 und den Maximalwert von 30 annehmen. Die Schutzwürdigkeit wird in 6 Schutzwürdigkeitsklassen unterteilt.

Schutzwürdigkeit; Bedeutung für die Biotopfunktion	---	sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
Ökologischer Wert	0-5	6-10	11-14	15-19	20-24	25-30

**Tabelle 1: Zuordnung der ökologischen Werte in Bewertungsklassen**

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	„ 30 er Biotop“ <sup>2</sup>
EE5	Grünlandbrache im Krautstadium, mäßig trocken bis frisch; Glatthaferwiese	3	2	3	3	3	3	17	nein
HJ7	Weihnachtsbaumkultur; ungenutzt mit Birken- und Ginsteraufkommen	1	1	1	3	2	1	9	nein
AT	Schlagflur; z.T. Fichtenrestforst mit mittlerem Baumholz	3	1	2	2	2	2	12	nein

**Tabelle 2: Bewertung der ökologischen Wertigkeiten der Biotoptypen im Plangebiet**

Die Biotoptypen im Planbereich erfüllen aktuell keine besonderen Biotop- und/ oder Artenschutzfunktionen. Die Grünlandbrache entwickelt sich zu einer Glatthaferwiese. Der weiter nördlich angrenzende Laubwald ist besonders schutzwürdig.

### 3.2 Landschaft/ Landschafts-/Ortsbild

Das Plangebiet ist Teil des Naturraumes des „Gummersbacher Berglandes“. Dieses ist geprägt durch ein stark aufgelöstes Relief aus zahlreichen Kuppen und schmalen Bergrücken. Leitlinien der Landschaft sind die tiefen, meist engen Sohlentäler mit ihren steilen Hangbereichen. Die Taldichte und die Reliefenergie des Raumes sind in Folge der hohen Niederschlagsmengen sehr groß. Das Plangebiet selbst befindet sich auf einem Höhenrücken unterhalb des ca. 390 m hohen Hardtberges. Östlich fällt das Gelände relativ steil zu einem Talraum hin ab. Von hier aus bestehen, durch den von Sturm geschädigten Fichtenforst, großzügige Sichtbeziehungen in den Landschaftsraum. Die geplante Wohnbaufläche wird nach Norden durch Laubwälder landschaftlich gut eingebunden. Südlich und westlich grenzen Wohnbauflächen und Erschließungsstraßen an.

### 3.3 Schutzgut Boden

Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich um Braunerden über devonischem Festgestein aus Schluff- und Sandstein. Diese schluffigen Lehm Böden sind z.T. steinig und sandig. Es handelt sich um „Sand- und Schuttböden“ (Braunerden B3<sub>2</sub>; Geologischer Dienst).

<sup>2</sup> Schutz bestimmter Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit §42 Landschaftsgesetz NRW

Aufgrund der Auswertung der digitalen Bodenkarte wird davon ausgegangen, dass für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) im Oberboden überschritten werden. Eine Gefahrensituation liegt jedoch nicht vor.

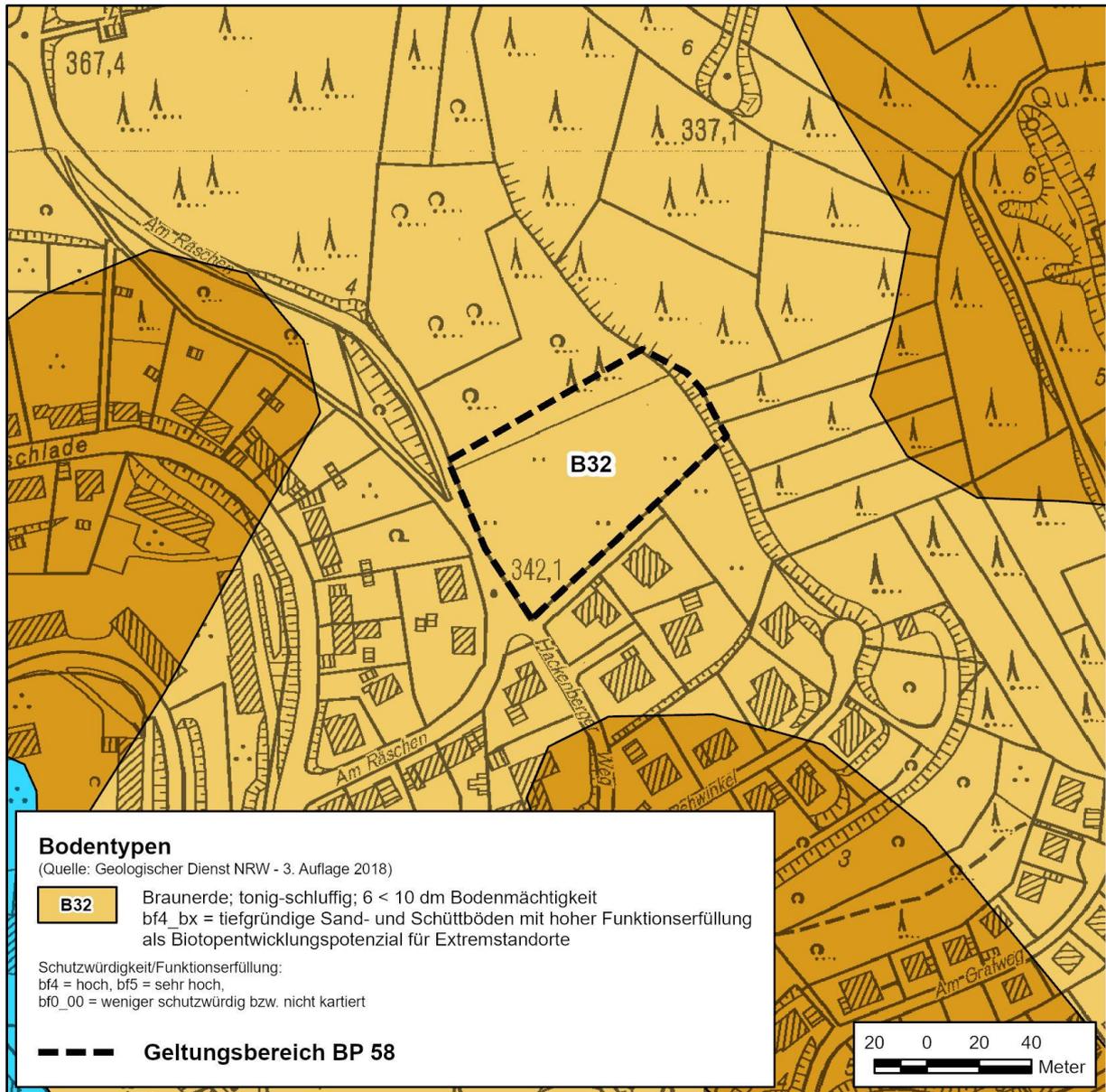


Abbildung 2: Bodentypen im Plangebiet

### Schutzwürdigkeit/Empfindlichkeitsbewertung

Die Bewertung der schutzwürdigen Böden in NRW des Geologischer Dienstes wertet die ökologischen Funktionen der Braunerden hier als Böden mit hoher Funktionserfüllung (natürlicher Lebensraum mit Biotopentwicklungspotenzial). Sie sind der Kategorie II (Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum für seltene Vegetationsgesellschaften) gemäß der Bewertungsgrundsätze für Eingriffe in das Bodenpotenzial des Oberbergischen Kreises (2018) zuzuordnen.

Des Weiteren erfüllen alle un bebauten, unversiegelten Böden vielfältige Funktionen im Naturhaushalt, so sind sie u.a. Puffer- und Filterkörper, Lebensraum von Mikroorganismen und Teil des Ökosystems mit seinen vielfältigen Stoffkreisläufen.

#### 3.4 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet selbst und im engeren Umfeld befinden sich keine Oberflächengewässer. Bedeutsame Grundwasservorkommen bzw. Grundwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.

#### 3.5 Schutzgut Klima/Luft

Lokalklimatische Daten liegen nicht vor. Klimatische Vorrangflächen oder Schutzgebiete sind im weiteren Umfeld nicht ausgewiesen. Die Wälder im weiteren Umfeld des Plangebietes wirken positiv auf das kleinräumige Klima. Frisch-/ Kaltluft entsteht im Bereich der Grünlandbrache.

#### 3.6 Kultur- und Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im weiteren Plangebiet nicht bekannt.

### 4 Artenschutzprüfung (ASP)

Aufgrund der Rechtslage gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 (§ 44) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie ergibt sich die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren).<sup>3</sup>

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange leiten sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten** ab. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten<sup>1</sup> ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wildlebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

---

<sup>3</sup> Siehe auch: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz) in Verbindung mit dem Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

- Verbot Nr. 2: wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

#### 4.1 Datenrecherche, Vorprüfung des Artenspektrums

Am 22. 07. 2020 wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV erneut abgefragt. Die Abfrage ergab für das betroffene MTB 4911 (TK 25 Gummersbach), Quadrant 4, 23 planungsrelevante Arten:

- 3 Säugetierarten (Fledermäuse)
- 20 Vogelarten

Erläuterungen zu Tabelle 1:

KON	kontinentale biogeographische Region
G	günstig (grün)
U	ungünstig/unzureichend (gelb)
S	ungünstig/schlecht (rot)
-	sich verschlechternd
+	sich verbessernd
FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

Die Liste der aufgeführten Arten richtet sich nach der aktualisierten Liste der planungsrelevanten Arten.

Das Plangebiet liegt in dem MTB-Quadranten 4911/4

Lage der Quadranten im TK25-Messtischblatt:

1	2
3	4

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Arten in den Lebensraumtypen		
				Vorhabensbereich und angrenzender Wirkraum		
				Nadelwälder	Gärten usw.	Brachen
<b>Säugetiere</b>						
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Na)	Na	
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		(Na)	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	
<b>Vögel</b>						
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-			FoRu!
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)	
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na		(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		(Na)
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.		(FoRu), (Na)	(FoRu), Na
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Arten in den Lebensraumtypen		
				Vorhabensbereich und angrenzender Wirkraum		
				Nadelwälder	Gärten usw.	Brachen
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na		
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		Na	(Na)
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)		(Na)
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		
Picus canus	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-			
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.		FoRu!, Na	(FoRu), Na
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	Na
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.		Na	Na

Tabelle 3: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4911 (TK 25 Gummersbach), Quadrant 4

Eine Recherche über das *Informationssystem LINFOS- Landschaftsinformationssammlung* (hier: Fundortkataster für Tiere und Pflanzen) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ergab hinsichtlich des Vorkommens planungsrelevanter Arten im Plangebiet oder im funktionalen Umfeld keine Ergebnisse.

#### 4.2 Begutachtung des Plangebietes und des funktionalen Umfelds

Begehungen des Plangebietes erfolgten im September 2013 und erneut am 21. Juni. 2020. Hinweise oder Anhaltspunkte auf größere Nester/Horste planungsrelevanter Vögel und/oder Fledermausquartiere ergaben sich nicht. Weiterhin wurden die um das Plangebiet angrenzenden Gehölzbestände auf Greifvogelhorste abgesucht. Hinweise hierauf wurden nicht festgestellt.

#### 4.3 Wirkfaktoren des Vorhabens

Während der Bauphase sind Beeinträchtigungen durch Erdbewegungen, Gehölzfällung, Baustellenverkehr und Lärm möglich. Durch den Baustellenbetrieb können Tiere zumindest zeitweise beunruhigt oder verdrängt werden. Die Wirkungen sind vorübergehend und auf die Bauphase beschränkt.

##### Baubedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	(Potenzielle) Auswirkungen
Baufeldräumung, Baumaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entnahme von durchgewachsenen Weihnachtsbäumen</li> <li>• Abschieben der Vegetationsdecke</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verletzung / Tötung planungsrelevanter Arten und / oder europäischer Vogelarten</li> <li>• Entnahme / Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorübergehende Immissionswirkung (Lärm, Erschütterungen etc.)</li> <li>• visuelle Störreize durch Baumaschinen und Personen</li> <li>• Baustellenverkehr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• temporäre Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten</li> </ul>

##### Anlagebedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	(Potenzielle) Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die geplante Bebauung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• dauerhafte Entnahme / Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten</li> </ul>

##### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	(Potenzielle) Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• von Anwohnern und Besuchern ausgehende visuelle / akustische Reize</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• dauerhafte Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten</li> </ul>

#### 4.4 Bewertung der Recherche-Ergebnisse und der Begehung

##### Planungsrelevante Arten

Im Folgenden wird für jede planungsrelevante Art aus dem ermittelten Artenspektrum geprüft, ob im Plangebiet und dessen Umfeld ein Vorkommen der jeweiligen Art aktuell bekannt ist oder aufgrund der Habitatausstattung erwartet werden kann. Für diejenigen Arten, bei denen Vorkommen bekannt oder zu erwarten sind, wird vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit unter Einbeziehung aller relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens geprüft, ob die Art durch das Vorhaben betroffen ist und daher Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Sollte dies zutreffen, ist für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich. Bei der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände würden dann Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen konzipiert.

Art Deutscher Name	Biologisches Muster	Bewertung für das Plangebiet und den Wirkraume	Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG
<b>Säugetiere</b>			
Wasserfledermaus	Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen.	Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Jagdgebiet möglich (kleinflächig)	nein
Großes Mausohr	Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z.B. Buchenhallenwälder).	Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Jagdgebiet möglich (kleinflächig)	nein
Zwergfledermaus	Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht.	Sommerquartiere und Wochenstuben fast ausschließlich in Spaltenverstecken an Gebäuden; hier nicht vorhanden, Jagdgebiet möglich (kleinflächig)	nein
<b>Vögel</b>			
Habicht	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden.	Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Sperber	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch.	Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Feldlerche	Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete.	Nur bedingt geeignete Habitatstrukturen; Gehölze und Siedlung in geringem Abstand	nein

**Bebauungsplan Nr. 58 „Am Räschen“; Stadt Bergneustadt  
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integrierter Artenschutzprüfung**

<b>Art Deutscher Name</b>	<b>Biologisches Muster</b>	<b>Bewertung für das Plangebiet und den Wirkraume</b>	<b>Verbotstatbe- stände nach §44 BNatSchG</b>
Eisvogel	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen.	Keine geeigneten Habitatstrukturen.	nein
Uhu	Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug.	Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Mäusebussard	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird.	Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Bluthänfling	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samenträgenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen.	Keine geeigneten Habitatstrukturen.	nein
Mehlschwalbe	Als Koloniebrüter bevorzugt die Mehlschwalbe freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte.	Bauliche Strukturen als Bruthabitat nicht vorhanden. Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Kleinspecht	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil.	Keine geeigneten Habitatstrukturen.	nein
Schwarzspecht	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht.	Keine Höhlen im Plangebiet vorhanden, fehlender alter Baumbestände	nein
Turmfalke	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf.	Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Rauchschwalbe	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut.	Bauliche Strukturen als Bruthabitat nicht vorhanden. Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Rotmilan	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt.	Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein

<b>Art Deutscher Name</b>	<b>Biologisches Muster</b>	<b>Bewertung für das Plangebiet und den Wirkraume</b>	<b>Verbotstatbe- stände nach §44 BNatSchG</b>
Wespenbussard	Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen.	Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Waldlaubsänger	Der Waldlaubsänger lebt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern (v.a. in Buchenwäldern) mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht.	Auf Grund fehlender größerer waldartiger Strukturen Vorkommen auszuschließen	nein
Grauspecht	Der typische Lebensraum des Grauspechtes ist gekennzeichnet durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder). Der Grauspecht dringt auch in ausgedehnte Waldbereiche vor.	Keine Höhlen im Plangebiet vorhanden, fehlender alter Baumbestände	nein
Waldschnepfe	Die Waldschnepfe kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche.	Auf Grund fehlender größerer waldartiger Strukturen Vorkommen auszuschließen	nein
Girlitz	Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen.	Keine geeigneten Habitatstrukturen.	nein
Waldkauz	Der Waldkauz besiedelt lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.	Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Star	Als Höhlenbrüter benötigt der Star Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.	Keine Brutmöglichkeiten vorhanden, als Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein

**Tabelle 4: Konfliktanalyse der zu prüfenden Arten**

#### Fledermäuse

Die häufige und verbreitet vorkommende, gebäudebewohnende Zwergfledermaus ist zumindest während des Sommerhalbjahres im Umfeld des Plangebietes durchaus zu erwarten.

Als Sommerquartiere werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden genutzt. Durch das vollständige Fehlen von geeigneten baulichen Strukturen für gebäudebewohnende

Fledermausarten sowie fehlenden Altbäumen mit Baumhöhlungen sind relevante Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht gegeben.

Vorkommen von Fledermäusen als Nahrungsgäste oder Durchzügler sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld möglich. Für diese Arten besitzt das Plangebiet aber allenfalls Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Nahrungshabitats sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

### Vögel

Hinsichtlich Bruten planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet selbst ergaben sich keine Hinweise. Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten als Nahrungsgäste sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld möglich (bspw. Greifvögel, Eulen). Für diese Arten besitzt das Gebiet aber allenfalls Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Nahrungshabitats sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

### Sonstige, nicht planungsrelevante, europäische Vogelarten

Bei den im Plangebiet und in dessen Umfeld nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden, nicht planungsrelevanten, europäischen Vogelarten handelt es sich überwiegend um bundesweit, landesweit und regional ungefährdete Vogelarten, die landesweit verbreitet und allgemein häufig sind. Bruten dieser häufigen Arten im Plangebiet und dessen Umfeld sind wahrscheinlich.

### Alle wildlebenden Vogelarten sind grundsätzlich durch die EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Bei den nicht planungsrelevanten Vogelarten kann es bei der Gehölzfällung während der Brutzeit zur Zerstörung von Nestern (und der damit einhergehenden Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Jungvögeln) sowie zu Beeinträchtigungen durch Störungen kommen. Von einer Beeinträchtigung bedeutender lokaler Populationen mit nennenswerten Beständen durch dauerhafte Beseitigung potenzieller Brutplätze oder durch Störungen ist bei der Umsetzung des Vorhabens nicht auszugehen. Es liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand von Arten bedeutender lokaler Populationen im Bereich des Vorhabens vor. Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung ist somit für diese Arten nicht notwendig.

## 4.5 Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

### Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten sind nach derzeitigem Stand von dem Vorhaben nicht betroffen. Daher sind Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für planungsrelevante Arten nicht erforderlich.

Sonstige europäische Vogelarten (Vogelarten die nicht als planungsrelevant eingestuft werden)

Gemäß der Vogelschutzrichtlinie sind grundsätzlich die Bruten aller wildlebenden Vogelarten vor Zerstörung zu schützen. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden, ist das Entfernen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, durchzuführen. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

#### 4.6 Fazit

Es wurde geprüft, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (2010) durch die Realisierung des Planvorhabens verwirklicht werden. Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben nach derzeitigem Stand keine planungsrelevanten Arten betroffen sind und somit bei planungsrelevanten Arten keine Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen (einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) für planungsrelevante Arten nicht erforderlich. Um mögliche Beeinträchtigungen derjenigen europäischen Vogelarten, die nicht zu den planungsrelevanten Arten gerechnet werden, zu vermeiden, werden zeitliche Beschränkungen für das Entfernen von Gehölzen festgelegt.

## 5 Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe

### 5.1 Grundzüge der Planung

Ein ca. 5.400 m<sup>2</sup> großes Grundstück (Gemarkung Bergneustadt, Flur 7, Flurstück 1099/332) soll als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ zur Errichtung von Einfamilienhäusern ausgewiesen werden. Die Fläche befindet sich in Privatbesitz und ist bereits im Flächennutzungsplan der Stadt Bergneustadt als Wohnbaufläche dargestellt. Die Überplanung dient langfristig einer sinnvollen Arrondierung des Ortsrandes, der Stadtentwicklung und der Schaffung von Angeboten für die Wohnbebauung für familiäre und stadtgebundene Wohnbauflächen.

Die städtebaulichen Festsetzungen hinsichtlich Ausdehnung, Höhen und Gestaltung der Bebauung orientieren sich an der vorhandenen, südlich angrenzenden Bauweise. Es sind nur Einzelhäuser mit Sattel/Walmdach in offener, 1-geschossiger Bauweise möglich.

### 5.2 Art und Umfang möglicher Eingriffe

Mit der Änderung des Bebauungsplans sind bei Realisierung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes führen können. Es sind im Wesentlichen nachfolgend dargestellte Eingriffe möglich:

### Baubedingte Eingriffe

Während der Bauphase sind Beeinträchtigungen von Landschaftsfunktionen durch Erdbewegungen, Lagerung von Baumaterialien, Anlage von Baustraßen, Baustellenverkehr etc. möglich. Die Intensität und der Umfang dieser Beeinträchtigungen sind zum heutigen Zeitpunkt nur bedingt einzuschätzen. Sie sind vorübergehend und in der Regel auf die Bauphase beschränkt. Baubedingte Beeinträchtigungen sind durch gezielte Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Während der Bauphase kann es im Bereich der angrenzenden Wohnnutzungen zu Beeinträchtigungen durch Verlärmung und Stäube kommen.

Die Beanspruchung der Böden während der Bauzeit durch Verdichtung, Entwässerung, Umschichtung, Erosion hat z.T. langfristige Wirkungen auf das Bodengefüge und die vielfältigen Funktionen des Bodens. Betroffen sind Braunerden mit besonderen ökologischen Schutzfunktionen.

Im gesamten Baustellenbereich besteht eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers durch Wasser gefährdende Stoffe wie Treibstoffe, Schmiermittel und Chemikalien. Es sind allgemeine Schutzmaßnahmen während der Bauphase vorzusehen.

### Flächenbedarf; Auswirkungen auf die Schutzgüter

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 58 umfasst 5.400 m<sup>2</sup>. Die Fläche einschließlich der notwendigen Erschließungsstraße wird als „Allgemeines Wohnbaugebiet (WA)“ dargestellt. Die Grundflächenzahl (GRZ) ist auf 0,4 festgesetzt.<sup>4</sup> Bei der Ermittlung des Umfangs der Beeinträchtigungen ist von der größtmöglichen Ausnutzung der jeweiligen GRZ unter Berücksichtigung der zulässigen Überschreitungsmöglichkeit nach § 19 Abs. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) auszugehen. Die Zulässigkeit von Nebenanlagen und Einrichtungen wird hier nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen. Die zulässige Grundfläche darf daher gemäß § 19 Baunutzungsverordnung um jeweils 50 % überschritten werden<sup>5</sup>, d. h. maximal 60 % (GRZ 0,4 + 0,2) der Wohnbaufläche können bebaut bzw. versiegelt werden.

#### Geplante Flächennutzungen

<input type="checkbox"/> Allgemeines Wohngebiet	5.240 m <sup>2</sup>
davon:	
<i>max. überbaubar (GRZ 0,4 zzgl. Überschreitung= 60%)</i>	<i>3.144 m<sup>2</sup></i>
<i>nicht überbaubar (40%)</i>	<i>2.096 m<sup>2</sup></i>
<input type="checkbox"/> Verkehrsfläche	<u>160 m<sup>2</sup></u>
Gesamt	<b>5.400 m<sup>2</sup></b>

---

<sup>4</sup> Der Umfang der Flächeninanspruchnahme wird anhand der Grundflächenzahl (GRZ) ermittelt. Die GRZ gibt das Maß der überbaubaren Grundfläche im Verhältnis zur Gesamtfläche des Baugrundstücks an und ist somit ein wichtiger Beurteilungsmaßstab für den Umfang der Neuversiegelung von Boden und den nachhaltigen Verlust von Lebensräumen.

<sup>5</sup> Vgl. Baunutzungsverordnung §§ 14 und 19

### Verlust von Biotopen/ Lebensräumen für Tiere und Pflanzen

Die Aufstellung des Bebauungsplans hat bei Realisierung der Planung den Verlust von Biotopen und deren Lebensgemeinschaften zur Folge. Betroffen sind:

• Grünlandbrache im Krautstadium	4.460 m <sup>2</sup>
• Durchgewachsene Weihnachtsbaumkultur mit Birken- Aufkommen	740 m <sup>2</sup>
• Schlagflur; Birken-Vorwald	200 m <sup>2</sup>
Gesamt	5.400 m <sup>2</sup>

### Landschaft/ Landschafts-/Ortsbild

Entsprechend der Festsetzungen des BP 58 orientiert sich der mögliche Neubau von Einzelhäusern hinsichtlich Ausdehnung, Höhen und Gestaltung an der vorhandenen Bausubstanz. Das Baugebiet fügt sich somit in die vorhandene städtebauliche Situation ein. Eine Pflanzbindung (Strauchpflanzung, M1) schirmt das Baugebiet nach Osten hin ab. Die angrenzende Weihnachtsbaumkultur soll in einen naturnahen Wald/Waldrand mit lebensraumtypischen Gehölzen umgebaut (vgl. Ausgleichsmaßnahme 1) und die Bauflächen sollen visuell wirksam eingebunden werden. Die Planung führt zu keinen erheblichen Veränderungen des Erscheinungsbildes dieses Landschaftsausschnittes.

### Schutzgut Boden

Die Planung führt zu einem Funktionsverlust von Böden durch Flächenbefestigung/-versiegelung. Betroffen sind hinsichtlich ihrer Standortfaktoren „sehr schutzwürdige“ Braunerden mit einem Funktionsverlust von ca. 3.304 m<sup>2</sup>. Eine Flächenversiegelung bedeutet eine irreversible Schädigung des Bodens. Vollständig versiegelte Böden verlieren ihre Funktion als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen, Grundwasserspender und -filter.

### Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer und Grundwasser sind nicht direkt betroffen. Anfallendes Schmutz- und Niederschlagswasser wird über das bestehende Kanalsystem (Mischwasserkanal, z.Zt. im Ausbau) ordnungsgemäß entsorgt. Die o. g. Bodenversiegelung führt zu einer Verminderung der Grundwasserneubildungsrate und einer schnelleren Abführung des Oberflächenwassers.

### Lokalklima

Der Verlust von Vegetationsflächen bei gleichzeitiger Errichtung von Häusern und Bau einer Erschließungsstraße hat Einfluss auf die kleinklimatischen Gegebenheiten. Im Hinblick auf die im Umfeld weiterhin klimawirksamen Freiräume und Wälder sind die Wirkungen gering.

### Kultur- und sonstige Sachgüter

Es sind keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter betroffen.

## 6 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 in Verbindung mit Nr. 25a und 25b Baugesetzbuch

### 6.1 Schutz- und Sicherungsmaßnahmen

Entsprechend der gesetzlichen Verpflichtungen<sup>6</sup> ist primäres Ziel die Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

#### Artenschutzrechtliche Vorgaben, Schutz der Tierwelt

Notwendige Baumfällungen und Gehölzrodungen sind nur außerhalb der Brutzeit vorzunehmen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, da sich einige Singvogelbruten bis August hinziehen können. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

#### Schutz des Bodens

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Gesetz zum Schutz des Bodens vom 17. März 1998; DIN 18300 vom Oktober 1979; Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000). Die Bautätigkeiten sollten in Zeiten geringer Bodenfeuchte oder Bodenfrost durchgeführt werden. Der Oberboden ist vorab abzutragen, sachgerecht zu lagern und im Bereich der privaten Grünflächen später wieder einzubauen.

Der im Plangebiet im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene und ausgehobene Oberboden sollte auf den (jeweiligen) Grundstücken verbleiben, um die Flächen, auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten werden, zu schützen

#### Maßnahmen zur Verminderung des Versiegelungsgrades

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes sollten Stellplätze, Garagenzufahrten, Innenhöfe und ähnliche Flächen mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen versehen werden, z.B. breitfugige Pflaster, Schotterrasen, Rasenkammersteine. Dadurch vermindert sich die versiegelte Fläche und der Luft- und Gasaustausch mit dem Boden bleibt erhalten.

#### Allgemeine Wasserschutzmaßnahmen

Es besteht baubedingt eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers durch Verschmutzung. Während der Erschließungs- und Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen festzuschreiben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdreich auftreten.

---

<sup>6</sup> Vgl. § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

6.2 Flächen und Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

**Maßnahme 1 (M1): Private Grünfläche: Bepflanzung mit lebensraumtypischen Sträuchern**

Die Böschung entlang der östlichen Plangebietsgrenze wird gemäß Planeintrag der Karte 2 zur landschaftlichen Einbindung und ökologischen Aufwertung flächendeckend mit lebensraumtypischen Sträuchern der Pflanzenauswahlliste 1 bepflanzt. Der Pflanzabstand darf 1,50 m x 1,50 m nicht überschreiten.

Pflanzenauswahlliste 1: Lebensraumtypische Sträucher

Sträucher, Qualität: verpflanzte Sträucher, 3 - 4 Triebe, 60 – 100 cm hoch, ohne Ballen	
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Malus communis	Wild-Apfel
Prunus spinosa	Schlehe
Pyrus communis	Wild-Birne
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hunds-Rose
Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Viburnum opulus	Schneeball

6.3 Ausgleichmaßnahmen im Umfeld des BP 58

Als Ausgleich der unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch das Vorhaben werden Maßnahmen festgelegt, die die beeinträchtigten Funktionen im Naturraum einerseits kompensieren und andererseits zu einer landschaftsgerechten Aufwertung des Landschaftsbildes führen.

Die Ausgleichsfläche A1 ist in der Karte 2 dargestellt und abgegrenzt. Die Ausgleichsflächen A2 und A3 sind den nachfolgenden Abbildungen zu entnehmen. Diese waldbaulichen Maßnahmen sind in enger Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz vorzunehmen.



Abbildung 3: Übersicht/Lage der Ausgleichsflächen

Die Maßnahmen erfüllen insbesondere folgende Kriterien:

- Funktionaler und räumlicher Aspekt  
Es besteht ein unmittelbarer funktionaler und räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen. Die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen ist gewährleistet.
- Zeitlicher Aspekt  
Die Kompensationsmaßnahmen erfolgen in einer zeitlich angemessenen Frist zum Eingriff.
- Organisatorischer Aspekt  
Die Durchführung und langfristige Funktionserfüllung der Maßnahmen ist sichergestellt. Die Ausgleichsflächen befinden sich in Besitz der Familien Müller-Siegmund und Röttger. Sie berühren keine sonstigen landschaftspflegerischen Festsetzungen. Die Umsetzung und Sicherung der nachfolgend dargestellten Maßnahmen werden über einen städtebaulichen Vertrag sichergestellt

**Ausgleichsmaßnahme 1 (A1): Umbau einer Weihnachtsbaumkultur und Entwicklung eines naturnahen Waldrandes mit lebensraumtypischen Gehölzen**

**Lage und Bezeichnung:** Gemarkung Bergneustadt, Flur 7, Flurstücke 345, 3427, 3428

**Umfang der Maßnahme:** 2.960 m<sup>2</sup>

**Beschreibung der Maßnahme, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen**

Die nördlich an das Plangebiet angrenzende, durchgewachsene Weihnachtsbaumkultur wird gemäß Planeintrag der Karte 2 in einen naturnahen Waldrand umgebaut. Die Weihnachtsbäume und aufkommende Birken sind zu entnehmen. Der gekennzeichnete Bereich wird flächendeckend mit lebensraumtypischen Gehölzen der Pflanzenauswahlliste 2 bepflanzt. Der Aufbau der Pflanzung erfolgt abgestuft mit Laubbäumen 2. Ordnung als Übergangszone zum angrenzenden Laubwald, einem Mantel aus Sträuchern und einem Saum aus Wildkräutern, Stauden und Gräsern. Die flächenmäßige Anordnung erfolgt unregelmäßig gebuchtet.

Der Pflanzabstand darf 1,50 m x 1,50 m nicht überschreiten. Verwendet werden müssen wuchskräftige, frische und homogene Pflanzen, die nachweislich entsprechend dem „Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut“ aus Saatgut des Naturraumes (hier: Westdeutsches Bergland, Höhenlage unter 400 m) gezogen wurden. Bestandsziel ist ein artenreicher Waldrandbereich im Übergang der Wohnbebauung zu den bestehenden Wäldern.

**Pflanzenauswahlliste 2: Lebensraumtypische Gehölze zur Waldrandgestaltung (fett= Leitarten)**

<i>Bäume 1. + 2. Ordnung</i>	
Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
<b>Prunus avium</b>	<b>Vogel-Kirsche</b>
<b>Sorbus aucuparia</b>	<b>Eberesche</b>
<i>Sträucher</i>	
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
<b>Corylus avellana</b>	<b>Haselnuss</b>
<b>Crataegus monogyna</b>	<b>Weißdorn</b>
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Malus communis	Wild-Apfel
<b>Prunus spinosa</b>	<b>Schlehe</b>
Pyrus communis	Wild-Birne
Rhamnus frangula	Faulbaum
<b>Rosa canina</b>	<b>Hunds-Rose</b>
Viburnum opulus	Schneeball

**Ausgleichsmaßnahme 2 (A2): Entnahme der jungen Fichtenanpflanzung und Aufforstung eines Laubwaldes mit lebensraumtypischen Gehölzen auf flachgründigen, trockenen Hangrücken und Kuppen, Bestandsziel ist ein Trauben-Eichenwald**

**Lage und Bezeichnung:** Gemarkung Bergneustadt, Flur 7, Flurstücke 347/2 und 347/3

**Umfang der Maßnahme:** 3.260 m<sup>2</sup> (Vogel-Kirschenbestand wird nicht verändert)

**Beschreibung der Maßnahme, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen**

Bei der Fläche handelt es sich um eine junge Fichtenaufforstung, die mit Birken-Wildwuchs durchsetzt ist. Eine kleine, mit Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) bestandene Fläche, bleibt erhalten. Die jungen Fichten werden vollständig entnommen und mit lebensraumtypischen Gehölzen - hier Trauben-Eiche (*Quercus petraea*) auf trockenen, Standorten - aufgeforstet. Verwendet werden müssen wuchskräftige, frische und homogene Pflanzen, die nachweislich entsprechend dem „Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut“ aus Saatgut des Naturraumes (hier: Westdeutsches Bergland) gezogen wurden.

Nach Abschluss der Fertigstellungspflege ist eine mindestens 3jährige Entwicklungspflege durchzuführen. Die Pflege umfasst einen Arbeitsgang pro Jahr in der Zeit vom 30. Juni bis 15. Oktober. Die konkurrierende Bodenvegetation ist hierbei durch Mahd zurückzudrängen. Die Pflanzung ist vor Wildverbiß und Fegen zu sichern. Bei Nagetier- oder Schadinsektenbefall sind geeignete Maßnahmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz abzustimmen.

Zur Erreichung der **Zielvorgabe „naturnaher Buchen-Eichenwald“** sind bei der Bewirtschaftung folgende naturschutzfachliche Maßnahmen zu berücksichtigen:

- Selektive Durchforstung zur Entwicklung vielfältig strukturierter, plenterartiger Waldbestände, keine Räumungshiebe
- Bewirtschaftung als Dauerwald durch einzelstamm- oder truppweise<sup>7</sup> Entnahme
- Entwicklung von Habitatbäumen und Belassen von stehendem Totholz (Horst- und Höhlenbäume) im Umfang von 10 Stück/ha
- Belassen von ca. 20 m<sup>3</sup>/ha liegendem Totholz (unzerschnittenes Holz, Mindestdurchmesser von ca. 15 cm)

---

<sup>7</sup> Trupp= forstliches Flächenmaß, 2 bis 5 Bäume entspricht bis ca. 300 m<sup>2</sup>



Abbildung 4: Ausgleichsmaßnahme 2

Ausgleichsmaßnahme 3 (A3): Aufforstung einer Fichten-Schlagflur mit lebensraumtypischen Gehölzen, Bestandsziel ist ein naturnaher Eichen-Buchenwald

Lage und Bezeichnung: Gemarkung Bergneustadt, Flur 1, Flurstücke 528/2 und 750

Umfang der Maßnahme: 5.313 m²

#### Beschreibung der Maßnahme, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen

Beide Flurstücke werden mit lebensraumtypischen Gehölzen aufgeforstet. Bestandsziel ist ein naturnaher Eichen-Buchenwald mit der Rot-Buche (*Fagus sylvatica*) als bestandsbildende Art. Verwendet werden müssen wuchskräftige, frische und homogene Pflanzen, die nachweislich entsprechend dem

„Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut“ aus Saatgut des Naturraumes (hier: Westdeutsches Bergland, Höhenlage unter 400 m) gezogen wurden.

Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen entsprechen denen der Ausgleichsmaßnahme 2 (s.o.).

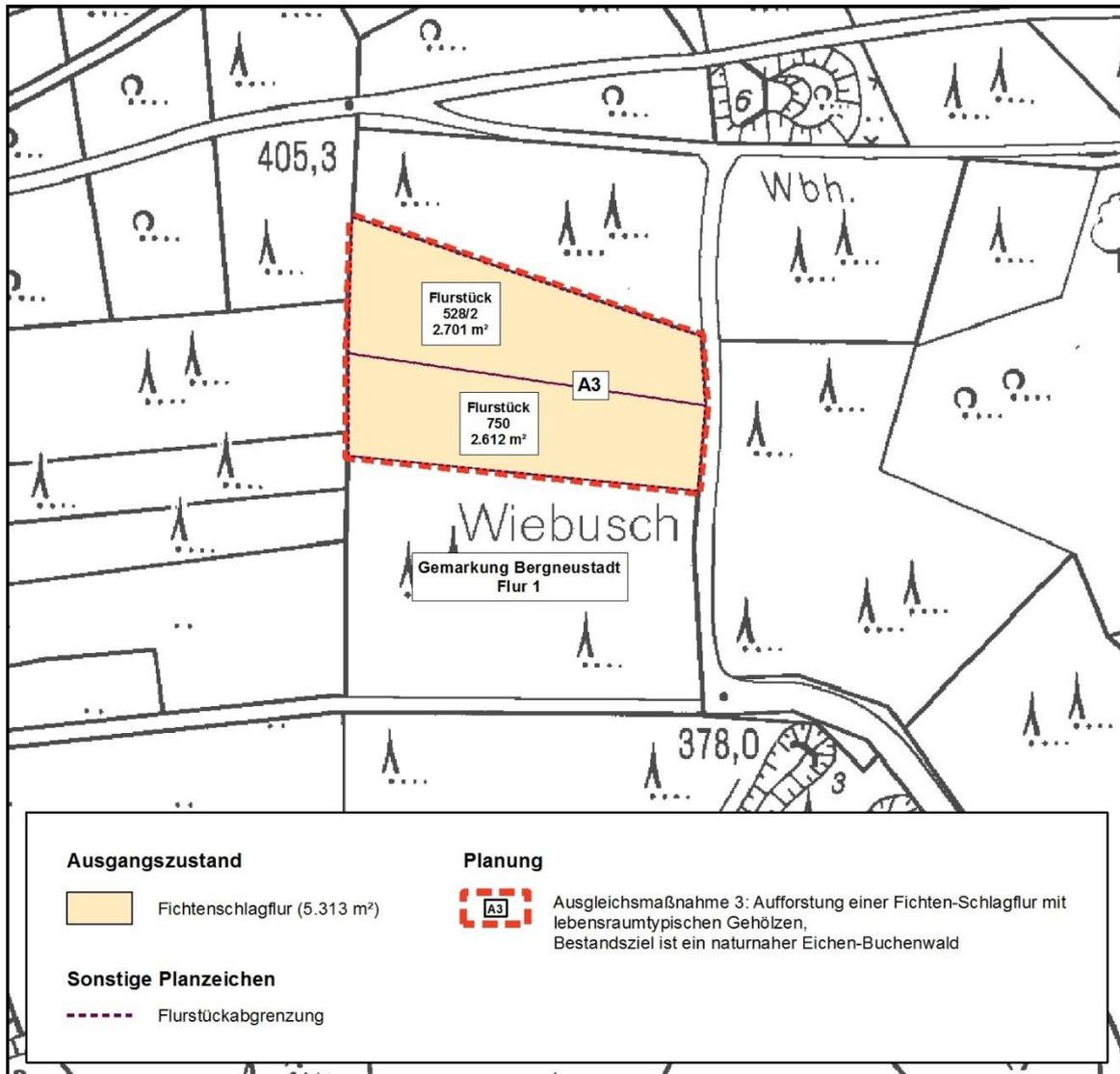


Abbildung 5: Ausgleichsmaßnahme 3

#### 6.4 Pflegemaßnahmen

Für die Gehölzpflanzungen und Aufforstungen sind für mindestens 3 Jahre Anwuchs- und Bestandspflegemaßnahmen gem. DIN 18919 nach erfolgter Fertigstellungspflege durchzuführen. Es ist ein Schutz vor Wildverbiß sicherzustellen. Die Pflanzungen sind nachhaltig zu erhalten und zu pflegen. Ggf. sind Nachbesserungen durchzuführen, um Pflanzenausfälle art- und funktionsgerecht zu ersetzen. Erst die Dauerhaftigkeit der Anpflanzungen sichert die ökologische und landschaftsgestalterische Wirksamkeit. Die langfristigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für eine naturnahe Waldentwicklung sind unter Punkt 6.3 beschrieben.

## 6.5 Zeitliche Umsetzung

Die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind vor und während der Erschließungsarbeiten vorzunehmen. Die Ausgleichsmaßnahmen A1, A2 und A3 werden zur nächsten Pflanzperiode nach Abschluss der Erschließungsarbeiten umgesetzt. Die Bepflanzung der privaten Grünfläche (M1) erfolgt nach der Bebauung (Bauabnahme) der angrenzenden Grundstücke.

## 6.6 Verbindliche Sicherung des Ausgleichs

Die Umsetzung und Sicherung der dargestellten Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsberichts des BP. Nr. 58 werden über einen städtebaulichen Vertrag gewährleistet.

## 7 Antrag auf Waldumwandlung, forstwirtschaftliche Maßnahmen

Das Vorhaben führt zu einem dauerhaften Verlust von Wald. Hierfür ist ein „Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart“ beim Landesbetrieb Wald und Holz gestellt und am 05. 07. 2012 genehmigt worden (AZ: 300-11-63-108). Als Ersatz ist eine Aufforstung mit der standortgerechten Baumart Rot-Buche im Umfang von 2.000 m<sup>2</sup> in der Gemarkung Bergneustadt, Flur 1, Flurstück 528/2 (tlw.) festgesetzt worden (Teile der Ausgleichsmaßnahme 2).

## 8 Ökologische Bilanzierung, Nachweis des Mindestumfanges landschaftspflegerischer Maßnahmen

### 8.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für Eingriffe in das Biotoppotenzial

Die ökologische Bilanzierung bzw. die Ermittlung des notwendigen Umfangs der landschaftspflegerischen Maßnahmen für die Eingriffe in das Biotoppotenzial erfolgt auf Grundlage des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichsmaßnahmen in die Biotopfunktionen, Froelich + Sporbeck<sup>8</sup>.

Zur Ermittlung der ökologischen Wertigkeit der Biotoptypen im Ausgangszustand wird der ökologische Wert der betroffenen Biotoptypen mit den jeweiligen Flächenanteilen multipliziert.

---

<sup>8</sup> FROELICH + SPORBECK (1991): „Verfahren zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in die Biotopfunktion“ im Auftrag des Landschaftsverbandes Rheinland.

Code	Biotoptyp; Nutzung	Fläche m <sup>2</sup>	Ökologischer Wert	Fläche x Wert
EE5	Grünlandbrache im Krautstadium, mäßig trocken bis frisch, Glatthaferwiese	4.460	17	75.820
HJ7	Durchgewachsene Weihnachtsbaumkultur; ungenutzt mit Birkenaufkommen	740	9	6.660
T	Schlagflur; z.T. Fichtenrestforst mit mittlerem Baumholz	200	12	2.400
<b>Gesamt</b>		5.400		84.880

**Tabelle 5: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit des BP 58 im Ausgangszustand**

Das Plangebiet weist eine ökologische Wertigkeit im Ausgangszustand von 84.880 ökologischen Wertpunkten auf.

Dem Wert gemäß Ausgangszustand gegenübergestellt wird die ökologische Wertigkeit der jeweiligen Biotoptypen/Nutzungen gemäß den geplanten Festsetzungen des BP 58.

Code	Geplante Flächennutzungen und Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	Fläche (m <sup>2</sup> )	Ökologischer Wert (Fläche x Wert)
HY1	Gebäude und Nebenanlagen, Verkehrsfläche, versiegelt	0	0	0	0	0	0	0	3.144	0
HY1	Verkehrsflächen	0	0	0	0	0	0	0	160	0
BB1	Private Grünfläche, Strauchpflanzung (M1)	3	2	2	3	3	1	14	220	3.080
HJ5	Privatgarten ohne größeren Gehölzbestand	1	1	1	1	1	1	6	1.876	11.256
									<b>5.400</b>	<b>14.336</b>

**Tabelle 6: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit des BP 58 gemäß Planung**

Ökologischer Wert: <b>Planung</b>	14.336
Ökologischer Wert: <b>Ausgangszustand</b>	84.880
<b>Bilanz</b> (Planung -Ausgangszustand)	<b>-70.544</b>

Die Bilanzierung zeigt, dass ein Ausgleich für Eingriffe in das Biotoppotenzial im B-Plangebiet nicht erreicht wird. Es verbleibt ein Defizit von 70.544 ökologischen Wertpunkten.

## 8.2 Bilanzierung der ökologischen Aufwertung durch externe Ausgleichsmaßnahmen

### Ermittlung des Ausgleichswertes

Zur Ermittlung des ökologischen Ausgleichswertes wird der Wert der Biotoptypen gemäß Planung (abzüglich des Wertes der Biotoptypen im Ausgangszustand) bei einem Entwicklungszustand herangezogen, der sich nach 30 Jahren eingestellt haben wird.

**Ausgleichswert**= Biotopwert Planung x Fläche abzgl. Biotopwert Ausgangszustand x Fläche

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	Fläche (m <sup>2</sup> )	Ökologischer Wert (Fläche x Wert)
<b>Biotoptypen der Ausgleichsflächen im Ausgangszustand</b>										
HJ7	A1: Weihnachtsbaumkultur; ungenutzt mit Birkenaufkommen	1	1	1	3	2	1	9	2.960	26.640
AJ41	A2: Fichtenforst mit Stangenholz	2	2	1	3	2	1	11	3.260	35.860
T	A3: Schlagflur, Birkenvorwald	3	1	2	2	2	2	12	5.313	63.756
Zwischensumme Ausgangszustand									11.533	126.256
<b>Biotoptypen der Ausgleichsflächen gemäß Planung/ Ziele der Biotopentwicklung</b>										
BD52	A1: Waldrand mit lebensraumtypischen Arten und mittlerem Baumholz	4	3	3	3	3	2	18	2.960	53.280
AX12	A 2: Laubholzforst mit lebensraumtypischen Gehölzen und geringem bis mittlerem Baumholz	3	3	2	3	2	2	17	3.260	55.420
AX12	A 3: Laubholzforst mit lebensraumtypischen Gehölzen und geringem bis mittlerem Baumholz	3	3	2	3	2	2	17	5.313	90.321
Zwischensumme Planung									11.533	199.021
<b>Ökologische Aufwertung (Planung- Ausgangszustand= 199.021 – 126.256)</b>										<b>+72.765</b>

**Tabelle 7: Ermittlung der ökologischen Aufwertung durch externe Kompensation**

Ökologisches Defizit im Bereich des BP 58	-70.544
<u>Ökologische Aufwertung durch Ausgleichsmaßnahmen A1 + A3</u>	<u>+72.765</u>
Bilanz (Planung- Ausgangszustand)	+2.221

Die Bilanzierung zeigt, dass ein Ausgleich für Eingriffe in das Biotoppotenzial erreicht wird. Es verbleibt ein positiver Wert von 2.221 ökologischen Wertpunkten.

### 8.3 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für Eingriffe in den Boden

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für Eingriffe in das Bodenpotenzial besondere Ausgleichsforderungen notwendig. Grundlagen hierfür bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 und das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000. Im Plangebiet sind Böden der Kategorie II (Einteilung Oberbergischer Kreis) betroffen.

#### Ausgleichsforderungen

Gemäß der Bewertungsgrundsätze und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in Böden des Oberbergischen Kreises werden die Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in das Bodenpotenzial wie folgt bewertet:

Betroffene Böden	Art des Eingriffs	Eingriffsrelevant (m <sup>2</sup> )	Ausgleichsverpflichtung
Braunerden (B3 <sub>2</sub> ) <u>Böden der Kategorie II</u> <sup>9</sup> :	Flächenversiegelung	3.304 m <sup>2</sup>	1 : 1 = 3.304 m <sup>2</sup>

**Tabelle 8: Ausgleichsbedarf für Eingriffe in das Bodenpotenzial**

Es besteht ein Ausgleichsbedarf für Eingriffe in den Boden von 3.304 m<sup>2</sup>. Zur „Umrechnung“ der notwendigen Fläche (m<sup>2</sup>) für die Kompensation „Boden“ wird gemäß dem Bewertungsverfahren des Oberbergischen Kreises ein Faktor von 4 angesetzt.

Bei einem Bedarf von 3.304 m<sup>2</sup> entspricht dies  $(3.304 \times 4) = -13.216$  Boden-Wertpunkten (BW). Gemäß des Bewertungsverfahrens Boden, Model „Oberberg“ (OBERBERGISCHER KREIS Oktober 2018) werden in der Regel Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in das Bodenpotenzial mit Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in das Biotoppotenzial verbunden (komplementäre Verknüpfung).

Bei den hier vorgesehenen Maßnahmen handelt es sich um eine Verminderung stofflicher Belastungen in Böden durch Umbau von Fichtenaufforstungen und Entwicklung von Laubwäldern.

---

<sup>9</sup> Böden mit besonderer Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes; hohes Biotopentwicklungspotenzial

Art der Maßnahme	Umfang (m <sup>2</sup> )	Verhältnis Eingriff: Ausgleich	Ausgleich (m <sup>2</sup> )
A1: Umbau einer Weihnachtsbaumkultur in Laubwald	2.960	1:0,5	1.480
A2: Umbau Fichtenforst in Laubwald	3.260	1:0,5	1.630
<b>Gesamt</b>			<b>3.110</b>

**Tabelle 9: Bilanzierung des Ausgleichs „Bodenpotenzial“**

Aufwertung Boden (Boden- Wertpunkte): 3.110 m <sup>2</sup> x 4 =	+ 12.440 BW
<u>Ausgleichsbedarf</u>	<u>- 13.216 BW</u>
Bilanz (Aufwertung – Bedarf)	- 776 BW

Die Bilanzierung zeigt, dass nach Umsetzung der Planung in der Bilanz für das Schutzgut Boden ein negativer Wert von 776 Boden- Wertpunkten (BW) verbleibt.

Dieses geringe Defizit wird durch die komplementären Wirkungen und dem positiven Wert bei der Bilanzierung „Biotope“ kompensiert.

## 9 Kostenschätzung

Die nachfolgende Kostenschätzung beruht auf den aktuellen, marktüblichen Preisen der Region. Sie ist unter der Annahme kalkuliert, dass eine Fachfirma die Durchführung übernimmt. Die Flächen sind im Besitz des Auftraggebers.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Umfang	Einzelpreis in €	Gesamtpreis in €
<b>M 1</b>	Flächendeckende Pflanzung mit lebensraumtypischen Sträuchern, Pflanzfläche vorbereiten, Pflanzen liefern und pflanzen, Bestandspflege	220 m <sup>2</sup>	4,00	880,00
<b>A 1</b>	Entnahme von jungen Fichten/ Birkenaufwuchs und Pflanzung eines artenreichen Waldrandes mit lebensraumtypischen Gehölzen, Schutz vor Wildverbiss, Bestands- und Entwicklungspflege	0,2960 ha	12.000,00/ha	3.552,00
<b>A 2</b>	Entnahme von jungen Fichten/ Birkenaufwuchs und Aufforstung mit lebensraumtypischen Gehölzen, Schutz vor Wildverbiss, Bestands- und Entwicklungspflege, naturnahe Waldentwicklung	0,3260 ha	10.000,00/ha	3.260,00

Bebauungsplan Nr. 58 „Am Räschen“; Stadt Bergneustadt  
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integrierter Artenschutzprüfung

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Umfang	Einzelpreis in €	Gesamtpreis in €
A 3	Aufforstung einer Schlagflur mit lebensraumtypischen Gehölzen, Schutz vor Wildverbiss, Bestands- und Entwicklungspflege, naturnahe Waldentwicklung	0,5321 ha	8.000,00/ ha	4.256,80
Summe				11.948,80
<b>Summe gerundet (brutto)</b>				<b>12.000,00</b>



Nümbrecht, 07. Februar 2013; aktualisiert am 22. Juli 2020

Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe  
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)